

**Version 9 – Stand: 18.07.2022 – Checkliste für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Beitragsstundung bei Kurzarbeit**

## **Sie wollen Ihre Beiträge zu Ihrer Betriebsrente wegen Kurzarbeit stunden? Dann hilft Ihnen diese Checkliste**

Grundsätzlich können Sie Ihre Beitragszahlung bei Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und aus weiteren Gründen („Anlässen“) gemäß unseren allgemeinen Versicherungsbedingungen über einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens drei Jahren unterbrechen, d.h. stunden.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Krise können Sie Ihre Beiträge längstens bis zu drei Jahre ganz oder teilweise stunden, d.h. reduzieren. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass der MetallRente Betriebsrenten-Gruppenvertrag Ihres Arbeitgebers seit mindestens 6 Monaten besteht. Diese Sonderregelung gilt vorerst bis zum 31. Dezember 2022. Es ist in der Regel **kein** Nachweis über das Vorliegen der Kurzarbeit erforderlich. Sollte ein Nachweis nötig sein, meldet sich unsere Verwaltung bei Ihnen.

Für die betriebliche Altersversorgung gilt, dass Ihr Arbeitgeber Ihnen eine spätere Betriebsrente zusagt und dafür Ihre Beiträge und ggf. einen Arbeitgeberzuschuss oder tarifvertragliche Leistungen für Ihre spätere Betriebsrente an unser Versorgungswerk weiterleitet. Deshalb müssen auch Veränderungen — wie z. B. eine Stundung oder Reduzierung von Beiträgen aufgrund von Kurzarbeit — über Ihren Arbeitgeber erfolgen.

Wenden Sie sich an Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Personalabteilung, um die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Lassen Sie sich gern auch von dem/der MetallRente Berater/in Ihres Unternehmens beraten. Diese Kontaktdaten finden Sie normalerweise in Ihrer jährlichen Standmitteilung.

### **Schritt 1:**

Prüfen Sie, wie hoch der Beitrag ist, den Sie über die sogenannte Entgeltumwandlung selbst aus Ihrem Bruttogehalt in Ihren Betriebsrentenvertrag einzahlen. Diesen monatlichen oder jährlich gezahlten Beitrag können Sie ganz einfach Ihrer Gehaltsabrechnung entnehmen. Wägen Sie dann ab, ob Sie diesen Beitrag über die absehbare Kurzarbeitsphase weiter in gleicher Höhe aufbringen können oder welchen reduzierten Beitrag Sie während dieser Phase weiterzahlen könnten.

### **Schritt 2:**

Entscheiden Sie entsprechend Ihrer finanziellen Situation, ob Sie Ihren Beitrag zunächst weiter wie gewohnt zahlen, ihn reduzieren wollen (teilweise stunden), oder ihn ganz stunden wollen, d.h. während der Kurzarbeitsphase gar nicht mehr zahlen können.

### **Schritt 3:**

Vereinbaren Sie die Änderungen des für Sie abgeschlossenen MetallRente Vertrages mit Ihrem Arbeitgeber/ Ihrer Personalabteilung z.B. mit Hilfe unserer Muster-Formulare. Ihr Arbeitgeber und Ihr/e MetallRente Berater/in kümmern sich dann um diese vorübergehende Änderung.

**Schritt 4:**

Überlegen Sie, wie Sie nach Ende der Kurzarbeitsphase vorgehen möchten:

a) Nach Ablauf der Kurzarbeit können Sie fortlaufend höhere Beiträge zahlen und dadurch die Versorgungsleistung wieder auf die ursprünglich vorgesehene Höhe aufstocken oder Sie können die nicht gezahlten bzw. reduzierten Beiträge auf einen Schlag mit einem Einmalbeitrag nachzahlen, um die ursprünglich geplante Betriebsrentenhöhe wieder zu erreichen.

b) Nach Ablauf der Kurzarbeit können Sie die Beiträge wieder in der ursprünglich vereinbarten Höhe zahlen. Ihre Versorgungsleistung, d.h. die Höhe Ihrer Betriebsrente und auch ggf. von Zusatzversicherungen, reduziert sich entsprechend, weil Sie während der Kurzarbeit weniger oder keine Beiträge gezahlt haben.

Weitere Informationen zu den Regelungen des Versorgungswerks MetallRente bei Kurzarbeit finden Sie auf [www.metallrente.de](http://www.metallrente.de)